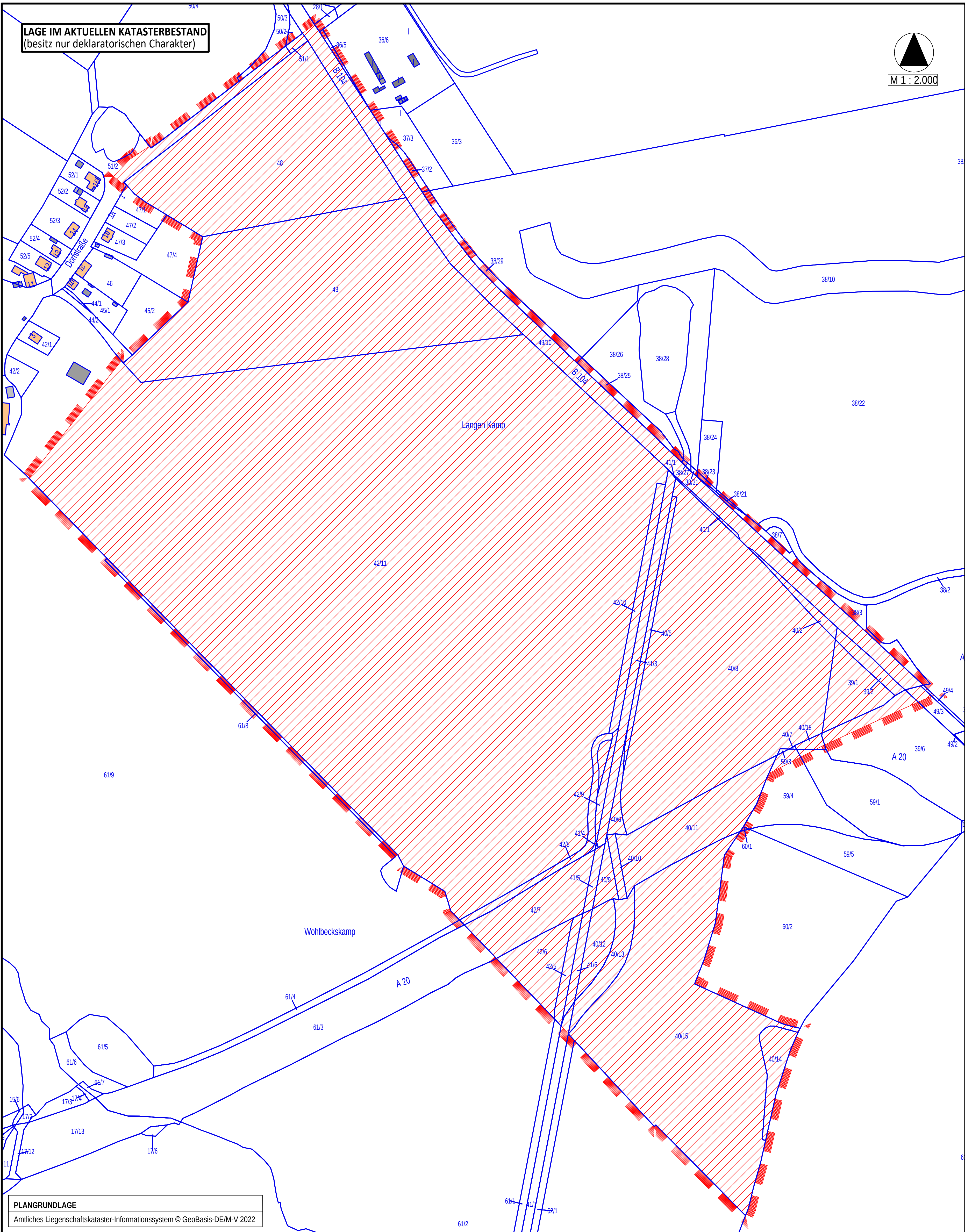
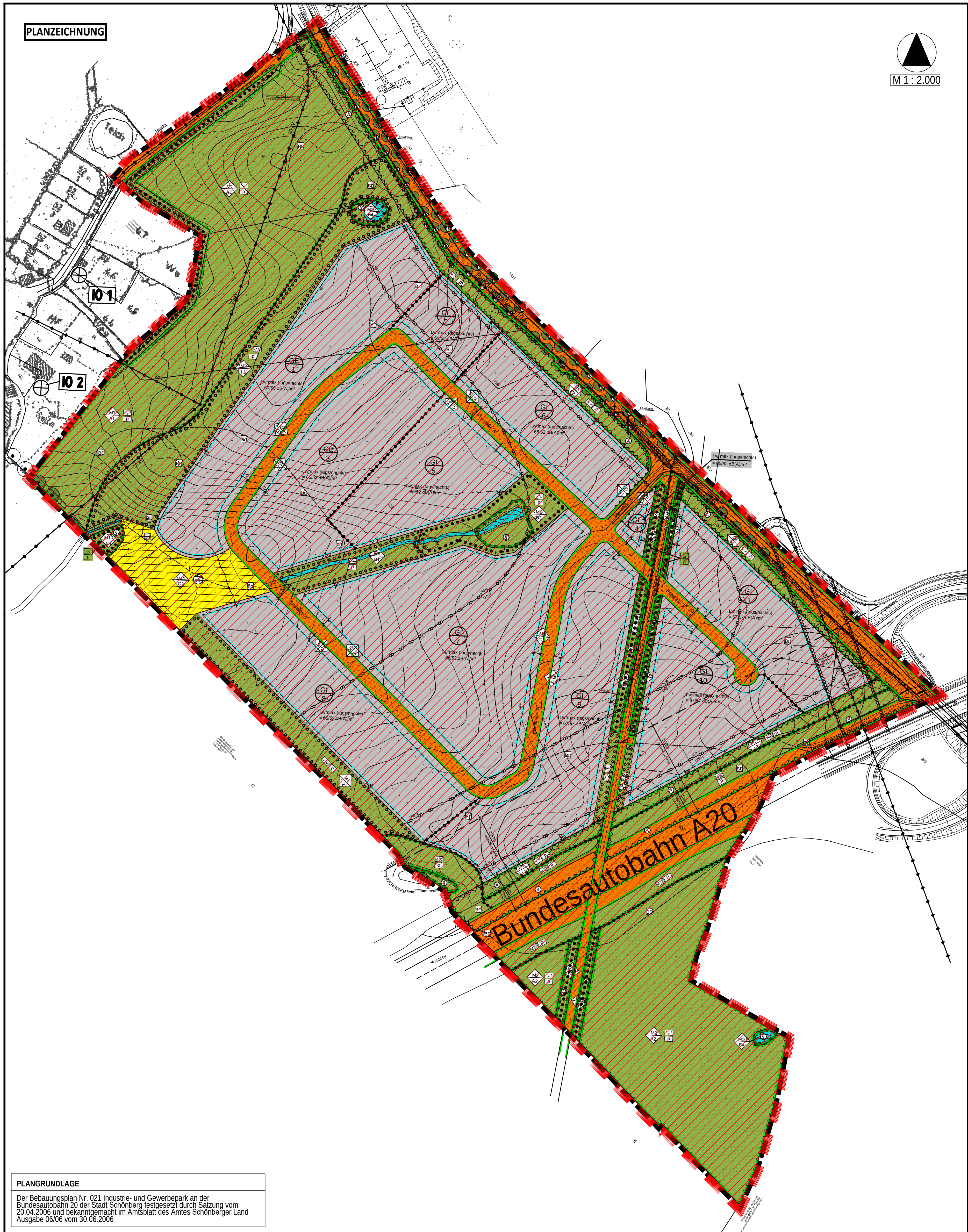


SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 021 INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK AN DER BUNDESAUTOBAHN A20 DER STADT SCHÖNBERG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**  
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 7 BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes (entspricht dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes)  
Aufhebung der bisherigen Festsetzungen
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**  
Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- HINWEIS:**  
planungsrechtliche Beurteilung nach Aufhebung - nach § 35 BauGB

AUFHEBUNGSSATZUNG

- Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg von ..... folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 erlassen.
- § 1 Gegenstand der Satzung**  
Der Bebauungsplan Nr. 021 Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn 20 der Stadt Schönberg festgesetzt durch Satzung vom 20.04.2006 und bekanntgemacht im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land Ausgabe 06/06 vom 30.06.2006 wird ersatzlos aufgehoben. Durch die Aufhebung entfallen die Voraussetzungen für die Errichtung und Bebauung des Gebietes. Die unbebauten Flächen fallen bauplanungsrechtlich zurück in ihren ursprünglichen Zustand vor der Aufstellung des Bebauungsplanes und sind nach der Aufhebung gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich**  
(1) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 021 Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn 20 der Stadt Schönberg.  
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird durch die Planzeichnung bestimmt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.
- § 3 Inkrafttreten**  
Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtslichen Mitteilungsblatt am ..... erfolgt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die ortsübliche Bekanntgabe, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltschulung nach § 2 Abs. 4 BauGB getätigt werden soll, erfolgte am ..... durch den Aufstellungsbeschluss.
2. Die Stadtvertretung hat am ..... den Erwerb der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 die zugehörige Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BauGB mit E-Mail vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Erwerb der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 sowie die zugehörige Begründung wurden in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen-veroeffentlicht>. Zudem wurden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in das zentrale Innenportal des Landes M-V (Bau- und Planungssportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> für den Zeitraum der Veröffentlichung eingestellt. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist und den in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu wurde im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können; dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebungssatzung nicht von Bedeutung ist und dass die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zusätzlich durch öffentliche Auslegung während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung stehen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltschulung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischen Weg benachrichtigt.
5. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lückenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- ..... den ..... (Stempel) ..... Unterschrift
- Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister
7. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 Aufhebung für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungsgehalt wurde am ..... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 Aufhebung für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 wurde mit Beschlüssen der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.
- Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister
8. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungsgehalt wird hiermit am ausgeteilt.
- Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister
9. Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtslichen Mitteilungsblatt am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V hingewiesen worden. Die Aufhebungssatzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
- Schönberg, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

SATZUNG  
ÜBER DIE AUFHEBUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 021  
INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK  
AN DER BUNDESAUTOBAHN A20  
DER STADT SCHÖNBERG

